

Europäische Kommission  
GD Kommunikationsnetze,  
Inhalte und Technologien  
Referat G1 - Datenpolitik und Innovation  
10 rue Robert Stumper  
L-2557 Luxembourg  
via Online-Konsultation

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1968/17/JK/CG  
Dr. Johannes Kehrer

Durchwahl  
4075

Datum  
24.4.2017

## Öffentliche Konsultation Europäische Datenwirtschaft „Free Flow of Data“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ist die gesetzliche Interessensvertretung von mehr als 480.000 inländischen Mitgliedsbetrieben aus den Sparten Handel, Industrie, Gewerbe, Banken & Versicherungen, Information & Consulting sowie Tourismus- & Freizeitwirtschaft. Als starke Stimme dieser Unternehmen setzen wir uns für eine zukunftsorientierte und wirtschaftsfreundliche Politik ein. Im europäischen Transparenz-Register ist die WKÖ unter der Nummer 10405322962-08 eingetragen.

Vorweg dankt die WKÖ für die Gelegenheit, sich im Stakeholder-Dialog zur „Free Flow of Data“-Strategie der Europäischen Kommission zu Wort melden zu können und teilt Folgendes mit:

Die Initiative der Europäischen Kommission wird begrüßt, soweit sie den freien Datenfluss innerhalb der Mitgliedstaaten fördert. Im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung stellen Daten in der Tat eine „*unerlässliche Quelle für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den gesellschaftlichen Fortschritt*“ (vgl. die Einleitung zum Online-Fragebogen) dar. Insofern sind Maßnahmen, die deren effizientere Nutzbarkeit sowie die damit verbundenen Erschließung wirtschaftlicher Potenziale fördern, schon deshalb zweckmäßig, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu wahren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich dafür aus, ein Hauptaugenmerk der Strategie auf nicht-legislative Maßnahmen zu richten (siehe Überschrift 7.1

des Arbeitsdokuments). Freiheit lässt sich vielfach nämlich am besten dadurch fördern, dass bereits vorhandene rechtliche Handlungsspielräume gerade nicht mit rechtlichen Regeln überlagert werden. Insofern müssten legislative Vorhaben mit äußerster Bedachtsamkeit erfolgen.

Dies gilt mehr noch angesichts der Europäischen Politik der letzten Jahre, die sich überwiegend dem Gedanken des Datenschutzes verschrieben hatte. Jüngste Rechtsakte, wie insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, zwingen europäische Unternehmer gegenwärtig einerseits zu beträchtlichen Umstellungen. Andererseits könnten die Auswirkungen des bestehenden Datenschutzrechts auf die gegenständliche „Free Flow of Data“-Strategie weitreichender ausfallen, als es auf den ersten Blick erscheinen sein mag:

- Zunächst besteht die Sorge, dass divergierende rechtliche Pflichten beim Umgang mit personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten einen Unternehmer künftig dazu zwingen, bestimmte Daten entweder der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen. Die mit einer solchen „Zweigleisigkeit der Regelungsregimes“ zwangsläufig verbundenen diffizilen Abgrenzungsschwierigkeiten drohen zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit auszulösen, sofern falsche Zuordnungen weiterhin gravierende Strafen auszulösen drohen.
- Ergänzend ist zu bemerken, dass sich zunächst nicht-personenbezogene Informationen häufig nur dann zielgerichtet verwerten lassen, wenn sie mit personenbezogenen Merkmalen in Verbindung gebracht und damit dem strengen Datenschutzrecht zugeführt werden. Damit schränkt die Datenschutzgrundverordnung indirekt ebenso den Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten ein. Außerdem wird das soeben erwähnte Zweigleisigkeitsproblem noch zusätzlich verschärft.

Von zentralerer Bedeutung ist deshalb, dass das gegenständliche Konsolidierungsvorhaben letztendlich nicht zum Erlass solcher Rechtsakte führt, die auf Seiten des Unternehmertums verpflichtenden Umstellungsaufwand sowie Rechtsunsicherheiten bedeuten. Dieserart würde die proklamierte Intention, nämlich Erleichterungen für die Europäische Datenwirtschaft zu schaffen, ins Gegenteil verkehrt.

Aus österreichischer Sicht ist zu attestieren, dass der nationale rechtliche Rahmen zum Umgang mit nicht-personenbezogenen Daten (z.B. von Maschinen erzeugte Rohdaten) im Wesentlichen als funktionierend empfunden wird. Ein Marktversagen (z.B. Lock-in-Effekte), das der Erlangung gesammelter Datensätze zu wirtschaftlich-angemessenen Konditionen entgegensteht, stellt allerhöchstens eine vereinzelte Randerscheinung dar. Zudem bietet bereits die geltende Gesetzeslage durchaus Abhilfemaßnahmen (z.B. mittels Kartellrechts). Akuter Handlungsbedarf wurde aus keiner der vielfältigen Branchen, die in der Wirtschaftskammer vertreten sind, rückgemeldet.

Soweit freilich in anderen europäischen Ländern ein regulatorischer Rahmen besteht, der eine Einschränkung der ungehinderten Datenlokalisierung mit sich bringt, mag der Abbau solcher Hürden zweckmäßig sein. Hierdurch würden erstrebenswerte grenzüberschreitende Kooperationen - etwa bei Cloud-Lösungen - gefördert. Dies müsste aber unbedingt in einer Weise geschehen, die keine neuen Einschränkungen für jene Nutzer und Anbieter mit sich bringt, die bereits gegenwärtig in den Genuss eines liberalen nationalen Rechtsrahmens kommen. Ein denkbarer Ansatz wäre es, den ungehinderten Austausch von Daten als wohldurchdachte positive (Grund-)Freiheit zu formulieren, die als solche von nationalen Gesetzgebern nicht beschränkt werden darf.

Zum Konsolidierungsverfahren sei abschließend die kritische Bemerkung gestattet, dass sich die Positionierung zum gegenwärtigen frühen Zeitpunkt als überaus schwierig erweist. Unter dem

Schlagwort „Daten“ vermag nämlich *jedes* digitale Thema adressiert zu werden. Dementsprechend breit gefächert sind die in den Kommissionsunterlagen angeführten betroffenen Sektoren: Diese rangieren vom Internet-of-Things (IoT), Cloud-Computing, Automobil- und Luftfahrtindustrie, sonstigen Produktionsbereichen, Landwirtschaft, Finanzwesen, bedarfsorientierte Energiewirtschaft, Logistik-Fragen bis hin zum Sektor der Informationstechnologie schlechthin (vgl. Überschrift 2.1 des Arbeitsdokuments). - Welche konkreten Maßnahmen tatsächlich am Ende des Konsolidierungsprozesses stehen, ist damit kaum abschätzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin